

# BV/2024/1509

Beschlussvorlage  
öffentlich



## 3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 07.08.2024
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Vorberatung)	04.09.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	19.09.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die 3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.

### Sachverhalt

Die aktuelle Verordnung für die Erhebung von Parkgebühren sieht nur feste Summe für feste Zeit Bereiche vor, d.h. zum Beispiel 60 Cent für 0,5 h. Der Geldbetrag muss immer passend bezahlt werden.

Mit der Veränderung und der einhergehenden Veränderung am Parkautomat, wird dies aufgeweitet, d.h. Anhand des gezahlten Geldbetrages werden auch die Parkzeiten ermittelt. Wobei eine Mindestgebühr von 20 Cent pflichtig ist.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	3. Änderung Parkgebührenordnung
---	---------------------------------

### **3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung)**

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert worden ist und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 408) hat die Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am xx.xx.2024 folgende Verordnung erlassen:

#### **Art. 1**

Die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung) vom 19.02.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Auf dem Parkplatz "Markt" der Stadt Kröpelin mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird ab 15 Minuten Parkzeit für das Parken eine Gebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit erhoben.
- (2) Für den Parkplatz "Markt" beträgt die Parkgebühr 1,20 EUR je Stunde, wobei eine Mindestparkgebühr in Höhe von 20 Cent zu entrichten ist.
- (3) Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt 214,20 EUR pro Jahr.
- (4) Die Gebühr ist inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer.

#### **Art. 2**

Die 3. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin tritt nach öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) in Kraft.

Kröpelin, den xx.xx.2024

Thomas Gutteck  
Bürgermeister  
Stadt Kröpelin

Ausgefertigt am:  
Veröffentlicht am: